

## Darf ein Baumeister sein Büro als „Architekturbüro“ bezeichnen?

Ist es zulässig, dass ein Baumeister seine Firma „Architekturbüro Baumeister XY“ bezeichnet, oder verstößt diese Bezeichnung gegen das Ziviltechniker-gesetz?

### DER SACHVERHALT (vereinfacht)

Im Mai 2005 teilte die Kammer für Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg der zuständigen Bezirkshauptmannschaft mit, dass ein Baumeister sein Büro in einer Zeitschrift als „Architekturbüro“ bezeichne. Der Baumeister habe aber keine Befugnis für das Fachgebiet „Architektur“ und sei deshalb nicht berechtigt, diese Bezeichnung zu führen. Die Bezirkshauptmannschaft legte dem Baumeister zur Last, dass er sein Büro als „Architekturbüro BM (Vornahme und Familienname)“ benenne, ohne dass ihm die Befugnis als Architekt verliehen worden sei. Diese Berufsbezeichnung sei geschützt und er habe daher gegen § 30 Abs. 1 iVm § 31 Z 2 des Ziviltechniker-gesetzes (ZTG 1993) verstoßen. (Anmerkung: Nach der neuesten Novelle des ZTG sind die Strafbestimmungen in den §§ 38 und 39 ZTG normiert.)

Der Baumeister wendete dagegen ein, dass seiner Auffassung nach lediglich die Bezeichnung „Architekt“ und nicht auch „Architekturbüro“ geschützt sei und er demnach keine Verwaltungsübertretung begangen habe. Das Wort „Architektur“ sei ein Ausdruck des allgemeinen Sprachgebrauchs und ein Synonym für Baukunst. Ziviltechniker-Architekten gebe es erst seit dem Jahr 1860, die Geschichte der Baukunst habe aber schon früher begonnen. Gemäß § 204 Gewerbeordnung (GewO 1994) hätten auch Baumeister, die unter die EU-Architektur-Richtlinie fielen, das Recht auf Verleihung der Bezeichnung „gewerblicher Architekt“. Da das Wort „Architekturbüro“ in Verbindung mit „Baumeister“ verwendet wurde, sei auch eine Täuschung ausgeschlossen. Die Bezirkshauptmannschaft blieb bei ihrer Meinung, dass der Baumeister die Bezeichnung „Architekturbüro“ unberechtigt verwendet habe und verhängte eine Geldstrafe von € 200.-. Der Baumeister erhob gegen die Straferkenntnis Berufung an den Unabhängigen Verwaltungssenat Tirol (UVS), in der er seinen bisherigen Standpunkt wiederholte. Der UVS bestätigte jedoch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft mit folgender Begründung: Im ZTG 1993 fehle eine – vergleichbare – Bestimmung wie im § 2 Abs. 2 des (alten) ZTG 1957, wonach auch die Führung von Berufsbezeichnungen verboten sei, die

durch den Hinweis auf eine den Ziviltechnikern vorbehaltene Tätigkeit den Anschein erwecken könnten, dass es sich um eine Berufsausübung handle, die an eine ZT-Befugnis gebunden sei. Die Argumentation des Baumeisters, er habe mit der Bezeichnung „Architekturbüro“ in Verbindung mit „Baumeister“ eine Täuschung ausgeschlossen, sei nicht relevant, da dies vom (gültigen) ZTG 1993 gar nicht gefordert werde. Nach Ansicht des UVS könne die geltende Regelung nach § 30 Abs. 1 iVm § 31 Z 2 ZTG 1993 jedoch nur so verstanden werden, dass nicht nur das unberechtigte Führen der Bezeichnung „Architekt“ einen Verwaltungsstraftatbestand darstelle, sondern auch die Verwendung eines (zusammengesetzten) Wortes, das diese Berufsbezeichnung so inkludiere, dass daraus geschlossen werden könne, die betreffende Person hätte eine Befugnis als Architekt. Damit unterliege zwar nicht das Wort „Architektur“ dem Schutz des ZTG 1993, wohl aber die Bezeichnung „Architekturbüro“ – und zwar deshalb, weil diese Bezeichnung im allgemeinen Sprachgebrauch als Büro bzw. Unternehmen eines hierzu befugten Architekten zu verstehen sei. Gegen diese Entscheidung erhob der Baumeister dann Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof.

### AUS DEN ENTSCHEIDUNGSGRÜNDEN DES VwGH:

Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) hielt fest, dass eine Strafbestimmung, wie sie das ZTG 1957 enthält, im ZTG 1993 nicht beinhaltet ist. Diesen Umstand hat der Baumeister vorgebracht, und auch der UVS hat dies richtig erkannt.

§ 2 Abs. 2 ZTG 1957 lautete: *Verboten ist auch die Führung von Berufsbezeichnungen, die auf irgendeine Art, insbesondere durch den Hinweis auf eine den Ziviltechnikern (Architekten, Ingenieurkonsulenten und Zivilingenieuren) vorbehaltene Tätigkeit, den Anschein zu erwecken geeignet sind, dass es sich um eine Berufsausübung handelt, die an eine solche Befugnis gebunden ist.*

Die Bezirkshauptmannschaft hat sich jedoch in ihrer Entscheidung – fälschlicherweise – auf ein höchstgerichtliches Erkenntnis vom 25. 11. 1965 gestützt, das auf diese alte Rechtslage nach ZTG 1957 Bezug nimmt.

Der UVS hat nach Ansicht des VwGH mit einer ausdehnenden Auslegung des ZTG 1993 argumentiert. Es sei zwar zutreffend, dass die Verwendung der Bezeichnung „Architekturbüro“ durch Personen, die keine Architekten im Sinne des ZTG seien, irreführend sein könnte, darum gehe es jedoch im vorliegenden Fall nicht. Hier sei nach dem VwGH nur zu beurteilen, ob die konkrete Bezeichnung „Architekturbüro BM (Vornahme und Familienname)“ strafbar sei. Dazu entschied der VwGH, dass Verwaltungsstraftatbestände nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen (wie es der UVS getan hat) – eine ausdehnende, wesentlich erweiternde Auslegung der Strafbestimmungen darf nur durch eine gesetzliche Änderung des ZTG erfolgen. Außerdem verweise der Baumeister zutreffend auch darauf, dass die Errichtung von Werken der Architektur nicht bloß den Architekten vorbehalten ist und er sich durch die vorgeworfene Bezeichnung eben nicht als „Architekt“ bezeichne, sondern (nur) das Wort „Architektur“, nicht aber „Architekt“ der Firmenbezeichnung beigefügt habe. Somit war die Strafe für den Baumeister rechtswidrig und wurde vom VwGH aufgehoben.

### PRAKTISCHE FOLGEN

Diese Entscheidung zeigt, dass die Bezeichnung „Architekturbüro Baumeister XY“ nicht gegen das Ziviltechniker-gesetz verstößt – und zwar weil die Strafbestimmungen des ZTG 1993 nicht so weit gehen wie jene des (alten) ZTG 1957.

Früher waren Berufsbezeichnungen verboten, die auf irgendeine Art den Eindruck vermitteln könnten, der Büroinhaber sei Ziviltechniker – z. B. auch durch die Firmenbezeichnung „Architekturbüro BM XY“. Nach der derzeitigen Rechtslage (ZTG 1993) sind (nur) die Bezeichnungen „Ziviltechniker“, „Architekt“, „Zivilingenieur“ und „Ingenieurkonsulent“ für Personen mit entsprechender Befugnis geschützt, nicht jedoch der Begriff „Architektur“ bzw. damit zusammengesetzte Wörter wie „Architekturbüro“.

VwGH 17. 11. 2009, 2009/06/0166 (Erkenntnis)

**Dipl.-Ing. Dr.techn. Dr.iur. Nikolaus Thaller**  
Sachverständiger für Bauwirtschaft